

Beschlussvorlage

BV Suk GV 594/23

öffentlich



Amt Crivitz Amt der Zukunft

2. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Sukow über die Erhebung von Gebühren zur Deckung von Beiträgen und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes "Untere Elde" für den Betrieb von Schöpfwerken

<i>Organisationseinheit:</i> Bauamt <i>Bearbeitung:</i> Bianca Fülöp	<i>Datum</i> 07.09.2023
---	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Gemeindevertretung Gemeinde Sukow (Entscheidung)	21.09.2023	Ö

Sachverhalt

Die Gemeinde Sukow hat im Oktober 2022 die 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Sukow über die Erhebung von Gebühren zur Deckung von Beiträgen und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes "Untere Elde" für den Betrieb von Schöpfwerken erlassen. Diese 1. Satzungsänderung berücksichtigte die Umlage der Beiträge für den Schöpfwerksbetrieb für die Kalenderjahre 2019 bis einschließlich 2023.

Die 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Sukow über die Erhebung von Gebühren zur Deckung von Beiträgen und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes "Untere Elde" für den Betrieb von Schöpfwerken berücksichtigt die Umlage der Beiträge für den Schöpfwerksbetrieb für das Kalenderjahr 2024 und tritt ab dem 01.01.2024 in Kraft.

Aufgrund der stark schwankenden Jahresbeiträge für den Schöpfwerksbetrieb ist eine jährliche Anpassung der Satzung notwendig.

Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Sukow beschließt auf ihrer Sitzung die folgende 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Sukow über die Erhebung von Gebühren zur Deckung von Beiträgen und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes "Untere Elde" für den Betrieb von Schöpfwerken einschließlich der dazugehörigen Kalkulation anzunehmen.

Für das Kalenderjahr 2024 beträgt der Gebührensatz für das
Schöpfwerk **Waldewitz = 6,544 €/ha,**
Schöpfwerk **Bahlenhüschen = 6,923 €/ha.**

Finanzielle Auswirkungen

Im Haushaltsjahr 2024 der Gemeinde Sukow ergibt sich auf Grundlage der 2. Änderung der Satzung für den Betrieb von Schöpfwerken für das Produkt 55200 und den entsprechenden Produktsachkonten der Beiträge für den Schöpfwerksbetrieb eine theoretische Einnahme i.H.v. 965,40 €.

Anlage/n

1	2. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Sukow für den Betrieb von Schöpfwerken (öffentlich)
---	--

2. Satzung

zur Änderung der Satzung der Gemeinde Sukow über die Erhebung von Gebühren zur Deckung von Beiträgen und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Elde“ für den Betrieb von Schöpfwerken

Präambel

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung – KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. MV S. 467) und der §§ 1, 2, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2021 (GVOBl. M-V S. 1162), des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 04. August 1992 (GVOBl. M-V S. 458), letzte Änderung durch neu gefasste Anlage mit Verordnung vom 14. August 2018 (GVOBl. M-V S. 338) hat die Gemeinde Sukow in ihrer Sitzung am 21.09.2023 folgende 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Sukow über die Erhebung von Gebühren zur Deckung von Beiträgen und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Elde“ für den Betrieb von Schöpfwerken beschlossen.

Artikel 1 Änderung

Die Satzung und die 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Sukow über die Erhebung von Gebühren zur Deckung von Beiträgen und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Elde“ für den Betrieb von Schöpfwerken vom 30.04.2019 und 10.10.2022 werden wie folgt geändert.

§ 3 Abs. 2 wird wie folgt für das Beitragsjahr 2024 ersetzt:

Die Gebühr wird nach dem jeweiligen Beitragsbescheid aus dem Vorjahr des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Elde“ festgesetzt. Es gilt ab dem 01.01.2019 folgende Berechnungsgrundlage:

Der Euro-Betrag aus dem Beitragsbescheid des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Elde“ geteilt durch die grundsteuerpflichtige Fläche des Gemeindegebietes ergibt den Preis je Hektar.

Aus dieser Berechnung ergibt sich

für das **Kalenderjahr 2024** eine Gebühr

für das Schöpfwerk *Waldlewitz* von 6,544 €/ha,

für das Schöpfwerk *Bahlenhüschen* von 6,923 €/ha.

Inkrafttreten

Diese 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Sukow über die Erhebung von Gebühren zur Deckung von Beiträgen und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Elde“ für den Betrieb von Schöpfwerken tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Sukow, den

H.-D. Keding
Bürgermeister

(DS)

Verfahrensvermerk:

Die Satzung der Gemeinde Sukow über die Erhebung von Gebühren zur Deckung von Beiträgen und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Elde“ für den Betrieb von Schöpfwerken wurde dem Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim als untere Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 5, Abs. 4 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) angezeigt.

Hiermit wird die Satzung der Gemeinde Sukow über die Erhebung von Gebühren zur Deckung von Beiträgen und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Elde“ für den Betrieb von Schöpfwerken öffentlich bekannt gemacht. Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht gegen Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Kalkulation zur 2. Satzung

zur Änderung der Satzung der Gemeinde Sukow über die Erhebung von Gebühren zur Deckung von Beiträgen und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Elde“ für den Betrieb von Schöpfwerken

Zu § 3 Abs. 2

Die grundsteuerpflichtige Schöpfwerksfläche der Gemeinde Sukow beträgt gemäß der Beitragsbescheide des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Elde“ für das

Schöpfwerk Waldlewitz 43,2210 ha,

Schöpfwerk Bahlenhüschen 98,5957 ha.

Der Euro-Betrag aus dem Vorjahresbeitragsbescheid des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Elde“ geteilt durch die grundsteuerpflichtige Fläche des Gemeindegebietes ergibt die Gebührenhöhe je Hektar.

Fläche in ha : Verbandsbeiträge Vorjahr in Euro = Gebühr in Euro/ ha pro Kalenderjahr

(Gebühr in Euro/ ha pro Kalenderjahr) : 10000 = Gebühr in Euro/ m² pro Kalenderjahr

Gebühr für das Kalenderjahr 2024				
	Grundsteuerpflichtige Schöpfwerksfläche in ha	Schöpfwerksbeiträge gemäß Beitragsbescheid 2023 in Euro	Ermittelte Gebühr in Euro je ha	Ermittelte Gebühr in Euro je m ²
Schöpfwerk Waldlewitz	43,2210	282,85	6,544	0,0006544
Schöpfwerk Bahlenhüschen	98,5957	682,55	6,923	0,0006923